

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



28. Jahrgang – 701. Ausgabe

Donnerstag, 18. Juli 2019

Nummer 16 – Woche 29

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß §§ 17, 19 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) i. V. m. § 16 Brandenburgischer Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

2-4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
gemäß §§ 17, 19 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahIG)
i. V. m. § 16 Brandenburgischer Landeswahlverordnung (BbgLWahIV)
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 4. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung gemäß § 17 Absatz 2 BbgLWahIG i. V. m. § 15 BbgLWahIV.
2. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg liegen gemäß § 17 Absatz 3 BbgLWahIG für die Wahlbezirke der Stadt Luckenwalde 1 - 16 am

- 5. August 2019 von 08:30 – 12:00 Uhr
- 6. August 2019 von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
- 8. August 2019 von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
- 9. August 2019 von 08:30 – 11:30 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abt.

Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a und 011 b, Markt 10, 14943 Luckenwalde zur Einsicht aus. Die Zimmer sind barrierefrei erreichbar.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Jeder Bürger hat gemäß § 18 Absatz BbgLWahIG i. V. m. § 17 BbgLWahIV zum o. g. Zeitpunkt das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a und 011 b, Markt 10, 14943 Luckenwalde gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 17. August 2019 bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a und 011 b, Markt 10, 14943 Luckenwalde zu stellen (§ 14 Absatz 1 BbgLWahIV). Er muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Antragsstellung ist

- | | |
|------------|---|
| Montag | von 08:30 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag | von 08:30 – 11:30 Uhr möglich. |

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden (§ 14 BbgLWahlV):

- Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 19. Juli 2019 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1a BbgLWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
 - Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b BbgLWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist bis zum 9. August 2019 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 011 a und 011 b, Markt 10, 14943 Luckenwalde einzulegen (§ 18 BbgLWahlG i. V. m. § 18 BbgLWahlV).
6. Wahlberechtigte Personen können bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Zimmer 010, Markt 10, 14943 Luckenwalde während der Sprechzeiten einen Wahlschein beantragen (§ 19 BbgLWahlG i. V. m. § 22 BbgLWahlV). Der Antrag ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlV versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlV entstanden ist,
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Gemäß § 24 BbgLWahlV ist der Wahlschein schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde bis zum 30. August 2019, 18:00 Uhr zu beantragen. Für die Antragstellung per Internet verwenden Sie bitte den Online-Antrag auf der Stadthomepage unter der Adresse: www.luckenwalde.de. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene, wahlberechtigte Personen können, bei Vorliegen oben genannter Gründe bis zum 1. September 2019, 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen. Gleiches gilt bei **nachgewiesener** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss gemäß § 24 Absatz 2 BbgLWahlV durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Inhaber von Wahlscheinen können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des **Wahlkreises 24** (Teltow-Fläming II) wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, ob die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein gemäß § 25 Absatz 3 BbgLWahlV beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher blauer Wahlumschlag,
3. ein amtlicher hellroter Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen bis spätestens 30. August 2019, 18:00 Uhr, anfordern. Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der Sprechzeiten bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Markt 10, 14943 Luckenwalde ist gemäß § 62 Absatz 5 BbgLWahlV die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle möglich (Zimmer 010). Der Briefwahlraum ist barrierefrei erreichbar.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag, 1. September 2019, bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 1. September 2019, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Luckenwalde, 16. Juli 2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin